



Bernhard Gonaus, Wels



Bernhard Gonaus

Dr.iur., LLB.oec, LLM.oec
Rechtsanwalt

Kontaktdaten

Wels
T +43 7242 65290-310
F +43 7242 65290-333
b.gonaus@scwp.com

Schwerpunkte

- Gesellschaftsrecht
- Mergers & Acquisitions
- Steuerrecht

Werdegang

Bernhard Gonaus ist seit 2016 für SCWP Schindhelm am Standort Wels tätig und legte im Jahr 2019 die Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich ab. Im Jahr 2020 wurde er in die Liste der oberösterreichischen Rechtsanwälte eingetragen.

Vor seiner Tätigkeit für SCWP Schindhelm war Bernhard Gonaus als Consultant im Bereich Tax bei einer „Big Four“-Gesellschaft beschäftigt.

Er absolvierte das Diplom- und Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sowie das Bachelor- und Masterstudium Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg. Ein Semester verbrachte er an der Universität Malta.

Expertise

Bernhard Gonaus berät in- und ausländische Mandanten vorrangig in den Bereichen Gesellschaftsrecht sowie Mergers & Acquisitions. Über besonders umfangreiche Expertise verfügt er im gesamten Spektrum des streitigen Gesellschaftsrechts (zB Vertretung der Mandanten in Generalversammlungen oder vor Gericht im Zuge der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen).

Zu den genannten Bereichen publiziert Bernhard Gonaus regelmäßig in juristischen Fachzeitschriften.

Referenzen

Beratung eines europäischen Marktführers in einem Gesellschafterstreit betreffend dessen Mehrheitsbeteiligung an einer österreichischen Gesellschaft.

Beratung des Mehrheitsgesellschafters eines börsennotierten Weltmarktführers in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit einer erbrechtlichen Angelegenheit.

Beratung einer österreichischen Holding (mit Tochtergesellschaften in Ungarn, Kroatien, Slowakei und Rumänien) in einem Gesellschafterstreit.

Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Publikationen

Zeitliche Reichweite der Ausschüttungssperre nach § 82 Abs 5 GmbHG

Wer Gewinn verteilt, riskiert zu haften

Nichtzustandekommen eines (positiven) Gewinnverwendungsbeschlusses in der GmbH: Vollausschüttung oder Thesaurierung?

Gesellschafterliche Informationsrechte vs nicht öffentlicher Charakter des WiEReG

GmbH: Beschlussanfechtung – keine Nebenintervention im Provisorialverfahren?